

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1241

14. April 1971

Nr.

vom

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstrasse 42 in Bubendorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Haus Hauptstrasse 42 liegt an einer sehr exponierten Stelle des alten Dorfkerns, indem es den Dorfeingang abschliesst und vor der Abbiegung der Hauptstrasse nach Südwesten den mittleren Dorfteil abgrenzt. Zugleich markiert es die Abzweigung des Sappetenweges.

Das Prunkstück des dreigeschossigen Hauses ist seine spätgotische Fassade an der Hauptstrasse. Diese stammt aus dem 16. Jahrhundert und ist noch vollständig intakt erhalten. Ueber dem erhöhten Kellergeschoss öffnen sich in den beiden ersten Geschossen zwei dreiteilige, gotische Fenster mit Stabprofilen, Hohlkehlen und prächtigen Volutenendungen. Der etwas erhöhte, über eine Stufen-treppe erreichbare Eingang ist nach rechts verschoben und rundbogig. In beiden Geschossen markieren aussen schmale Fenster den Treppenaufgang im Innern rechts des Eingangs. Im Obergeschoss sitzen drei schmale, einfache Fenster mit einfacheren Profilen und Hohlkehlen. Das Ganze deckt ein Satteldach mit Würge.

Das spätgotische Haus zeichnet sich als gotisches Bürgerhaus aus. Typisch für die Zeit seiner Entstehung ist die asymmetrische Fassadengestaltung, die in ihrer einmaligen Art aber durchaus funktionell gegliedert ist. Die Zusammenfassung der Wohnräume im Südteil des Gebäudes verursacht eine Verschiebung des Eingangs, der in der Nähe des Treppenhauses am rechten Hausrand liegt. Auf diese Weise wird an der Fassade die funktionelle Gliederung des Innern transparent. Neben dem Hauseingang liegt der einst offene Kellerhals. Das Obergeschoss mit seinen schmalen Fenstern diente einst für die Kammern oder für die Kornschütte.

Gesamthaft betrachtet weist das spätgotische Bürgerhaus, zu dem einst auch eine Oekonomie gehörte, in ausgeprägter Art und

eigenwilliger Durchführung jene Elemente auf, die der spätgotischen Profanarchitektur eigen sind. Grosse Mauerflächen und kleine Fensteröffnungen bestimmen seine Fassade, wobei die dreiteiligen Fenster mit ihren reichen Profilen und Voluten die Spätzeit der Epoche anzeigen. Hinzu tritt der heute dem Verkehr hinderliche Stellungswert des Hauses als Abschluss des mittleren Dorfteils und als Markierung einer Abzweigung. Zur architektonischen Qualität des Hauses gesellt sich somit sein Stellungswert, der städtebaulich von grosser Bedeutung ist.

Die Liegenschaftsbesitzerin Frau [REDACTED] ist mit der Unterschutzstellung einverstanden. Der Gemeinderat Bubendorf ist wegen der Sanierung der Hauptstrasse mit dieser Unterschutzstellung nicht einverstanden.

:/// Die Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 42 in Bubendorf, gelegen auf Parzelle Nr. 237, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 42, Bubendorf
Gemeinderat Bubendorf
Grundbuchamt Liestal
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmaning